

An das Kammergericht Berlin

Christian Reimer

Wittenberger-Str. 91, 12689 Berlin

Aktenzeichen: 17 WF 71/25 164 F 2253/25 AG Kreuzberg

Datum: 19.06.2025

Betreff: Antrag auf Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens wegen falscher Tatsachengrundlage und neuer Erkenntnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stelle hiermit den Antrag auf Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens gemäß §§ 579, 580 ZPO, da die Entscheidung des Kammergerichts auf einer unzutreffenden Tatsachengrundlage getroffen wurde und inzwischen neue, erhebliche Erkenntnisse vorliegen, die eine erneute Bewertung notwendig machen.

1. Unzutreffende Tatsachengrundlage

In der Begründung zur Zurückweisung meiner sofortigen Beschwerde wurde davon ausgegangen, dass die Antragstellerin mich durch einen öffentlichen Social-Media-Post kontaktiert habe, den ich durch Aufruf ihres Profils wahrgenommen hätte. Dies entspricht nicht den Tatsachen.

Tatsächlich handelte es sich um eine persönliche Direktnachricht über Instagram, die ausdrücklich an mich adressiert war – versehen mit einer klaren Liebesbekundung. Ich habe diese Nachricht nicht aktiv gesucht oder entdeckt, sondern sie wurde mir in meinem Account angezeigt. Diese Form der persönlichen Kontaktaufnahme war aus meiner Sicht ein eindeutiges Zeichen, dass die Antragstellerin den Kontakt wiederherstellen wollte. Insofern war meine Annahme, dass eine Antwort erwünscht war, nachvollziehbar – insbesondere unter Berücksichtigung meines gesundheitlichen Zustands.

2. Neue Erkenntnisse

Seit Einreichung meiner Beschwerde liegen mir neue Informationen vor, die das Verhalten der Antragstellerin in einem anderen Licht erscheinen lassen und einen begründeten Verdacht auf Prozessbetrug (§ 263 StGB analog) begründen. Ich habe diese Erkenntnisse bereits in einem ausführlichen Schreiben an das Amtsgericht Kreuzberg, Abteilung Familiensachen, am 18.06.2025 dargelegt.

Unter anderem geht es dabei um systematische Provokationen, gezielte Täuschung des Gerichts sowie bewusstes Auslassen wichtiger Kommunikationsverläufe, um den Eindruck zu erwecken, ich hätte vorsätzlich gegen die Gewaltschutzanordnung verstoßen. Diese Beweise wurden dem ursprünglichen Verfahren nicht beigelegt und waren mir in der Form zum damaligen Zeitpunkt auch nicht bekannt.

3. Psychische Belastung

Darüber hinaus möchte ich ergänzen, was ich in meinem ursprünglichen Beschwerdeschreiben nur ansatzweise zum Ausdruck bringen konnte: Ich leide seit den Geschehnissen rund um diese Beziehung nachweislich unter schweren Depressionen, Angstzuständen, Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen und wiederkehrenden Zusammenbrüchen. Diese psychische Ausnahmesituation war ursächlich für die vielen Nachrichten, die ich der Antragstellerin geschickt habe – sie erfolgten nicht aus bösem Willen oder in bewusster Missachtung des Beschlusses, sondern aus tiefer emotionaler Überforderung, innerer Verzweiflung und der immer größer gewordene Wunsch, Antworten zu bekommen, ausgelöst durch ihr unvorhersehbares Verhalten und die missverständliche Kontaktaufnahme.

In diesem Zustand war ich nicht in der Lage, die Tragweite juristischer Feinheiten (z. B. Unterschiede zwischen direkter und indirekter Kontaktaufnahme) klar zu erkennen. Das sollte bei der Bewertung meines Verhaltens mitberücksichtigt werden.

4. Antrag

Ich beantrage daher die Wiederaufnahme und erneute Prüfung der Entscheidung zur sofortigen Beschwerde unter vollständiger Würdigung der tatsächlichen Sachlage, insbesondere:

- der Art der Kontaktaufnahme durch die Antragstellerin (persönliche Nachricht, nicht öffentlicher Post),
- der psychischen Ausnahmesituation, in der ich mich befand,
- sowie der neu bekannt gewordenen Hinweise auf Prozessbetrug und gezielte Täuschung durch die Antragstellerin.

Ein Nachweis über die psychische Belastung kann durch ärztliche Untersuchungen erbracht werden. Weitere Beweismittel und Aussagen wurden bereits im Schreiben an das Familiengericht (Az.: 164 F 2253/25) dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Reimer